WO2 Vorschlag zur Wahlordnung: LaVo-Wahl

| | |
|---|---|
| Gremium: | Landesvorstand |
| Beschlussdatum: | 16.04.2021 |
| Tagesordnungspunkt: | Anträge zu Versammlungsformalia |

§1 Anwendungsbereich

Diese Wahlordnung regelt die Wahl des/der Landesvorsitzenden der Grünen Bayern, die auf Grund der aktuellen pandemischen Lage nicht auf einer Präsenzsitzung gewählt werden kann und deshalb analog der Verordnung über die Aufstellung von Wahlbewerber*innen und die Wahl der Vertreter*innen für die Vertreter*innenversammlungen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie als digitale Versammlung mit anschließender Schlussabstimmung durchgeführt wird.

Es wird festgestellt, dass die Landesvorstandswahl auf Grund der aktuellen pandemischen Lage nicht in einer Präsenzveranstaltung durchgeführt werden kann und deshalb der/die Landesvorsitzende im Wege einer digitalen Versammlung mit anschließender Briefwahl gewählt wird.

§2 Durchführung

(1) Die Versammlung wählt ein Präsidium aus insgesamt 10 Personen sowie zwei Personen zur Protokollführung.

(2) Die Stimmberechtigung bei der digitalen Versammlung ergibt sich aus § 13 (1), Satz 1 der Landessatzung.

(3) Alle Bewerber*innen haben eine Vorstellungszeit von max. 7 Minuten. In der direkt anschließenden Fragerunde haben sie zusätzlich max. 3 Minuten zur Beantwortung eingereichter Fragen. Es werden maximal 2 Fragen pro Bewerber*in ausgelost und vom Präsidium verlesen.

(4) Für die digitalen Abstimmungen wird Abstimmungsgrün verwendet.

(5) Die Abstimmung erfolgt wi3 in der Landessatzung (Fassung vom 19./20. Oktober 2019 in Lindau) in § 27, Abs. 2 und 3 festgelegt.

§ 3 Schlussabstimmung

(1)In der Schlussabstimmung per Briefwahl wird über die/den Landesvorsitzenden abgestimmt, die/der in der elektronischen Abstimmung gewählt wurden.

(2) Die Schlussabstimmung findet im Wege der Briefwahl statt. Alle stimmberechtigten Delegierten bekommen Briefwahlunterlagen zugesandt.

(3) Die Briefwahlunterlagen werden spätestens innerhalb von drei Werktagen nach der Aufstellungsversammlung postalisch versandt.

Jede*r Delegierte erhält:

- einen Stimmzettel
- einen Wahlumschlag
- eine Eidesstattliche Erklärung
- einen frankierten und adressierten Rückumschlag
- ein Anschreiben und ein Merkblatt

(4) Auf dem Stimmzettel kann der Wahlvorschlag angenommen, abgelehnt oder sich enthalten werden. Der Stimmzettel muss zur Gewährleistung der geheimen Wahl mit einem separaten, verschlossenen Umschlag in einem Umschlag zusammen mit der Eidesstattlichen Erklärung zurückgesandt werden (Wahlbrief).

(5) Die Kosten des Versendens des vorfrankierten Wahlbriefes trägt der Landesverband.

(6) Mit der Versendung der Wahlunterlagen ist der Wahlgang für die Briefwahl eröffnet.

(7) Die Eingangsfrist für den Abstimmungsbrief ist der 03. Mai 2021 um 12:00 Uhr.

§ 4 Auswertung

(1) Die Briefabstimmung wird am 03. Mai 2021 durch die Mitarbeiter*innen der Landesgeschäftsstelle ausgezählt.

(2) Es werden alle Abstimmungsbriefe geöffnet und jeweils zunächst die Eidesstattliche Erklärung geprüft. Ist diese in Ordnung und von dem stimmberechtigten Mitglied unterschrieben, wird der Stimmumschlag von der eidesstattlichen Versicherung getrennt. Anschließend werden die Stimmumschläge geöffnet und von der Auszählkommission gezählt. Die Auszählkommission besteht aus einem Mitglied des LDK-Präsidiums und den Mitarbeiter*innen der Landesgeschäftsstelle.

(3) Abstimmungsbriefe sind ungültig, wenn:

- die Eidesstattliche Erklärung nicht beigefügt oder nicht unterschrieben ist
- der Umschlag für den Stimmzettel nicht verschlossen ist
- die Identität der Abstimmenden auf dem Stimmzettel erkennbar ist
- mehr Stimmen als zulässig abgegeben wurden
- der Wähler*innenwille nicht eindeutig erkennbar ist

(4) Gewählt ist, wenn die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht wird.

(5) Die Briefabstimmung ist gültig, wenn die Hälfte der ausgegebenen Wahlbriefe fristgerecht eingegangen sind.

(6) Das Ergebnis der Briefwahl ist nach Abschluss der Auszählung unverzüglich zu veröffentlichen.

## Begründung

Infolge der Verordnung über die Aufstellung von Wahlbewerber*innen und die Wahl der Vertreter*innen für die Vertreter*innenversammlung für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, ist es den Parteien seit Januar 2021 erlaubt, die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten (auch ohne Ermächtigung in der Satzung) digital und im Wege der Briefwahl zu ermöglichen. Eine Änderung der Satzung ist vorab nicht möglich. Da die Wahl nicht ausschließlich im Rahmen einer digitalen Mitgliederversammlung möglich ist, möchte der Vorstand eine schriftliche Schlussabstimmung in Form einer Briefwahl organisieren.